Ortsgemeinde Stadtkyll

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	**Datum:**	31.05.2023
Behandlung:	Entscheidung	**Aktenzeichen:**	54113-350-01
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	**Vorlage Nr.**	2-0235/23/35-019
Sitzungsdatum:	16.05.2023	**Niederschrift:**	35/OGR/079

Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Ortsgemeinde Stadtkyll- Beschluss der Ausbaubeitragssatzung

Sachverhalt:
1. Grundsätzliche Informationen

Die Ortsgemeinde Stadtkyll erhebt derzeit noch Straßenausbaubeiträge im System der einmaligen Ausbaubeiträge. Bei diesem Abrechnungssystem werden nur die an den auszubauenden Verkehrsanlagen liegenden und von dieser Verkehrsanlage erschlossenen beitragspflichtigen Grundstücke zu Ausbaubeiträgen herangezogen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Gesetz vom 05. Mai 2020 die flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags beschlossen. Daraus folgt, dass die Kommunen, die derzeit noch einmalige Straßenausbaubeiträge erheben - nach Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2023 oder in Ausnahmefällen nach Abrechnung der letzten bis zum 31. Dezember 2023 begonnenen Straßenausbaumaßnahme- die Beitragserhebung auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge umstellen müssen. Dies trifft auf die Ortsgemeinde Stadtkyll zu.

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll hat bereits in seiner Sitzung am 16.10.2019 über die Einführung des wiederkehrenden Beitrags beraten, die Entscheidung damals aber vertagt. Der Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss der Ortsgemeinde Stadtkyll hat sich am 23.09.2020 und 12.05.2021 mit der Thematik befasst und empfahl dem Ortsgemeinderat mit Beschluss vom 12.05.2021 die Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in der Ortsgemeinde Stadtkyll sowie den Beschluss einer entsprechenden Beitragssatzung. Am 11.07.2022 nahmen Vertreter der Ortsgemeinde an einer von der Verbandsgemeinde Gerolstein organisierten Informationsveranstaltung zum wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag teil, bei der vom Referenten des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, Dr. Gerd Thielmann ausführlich zum Thema informiert wurde. Der für die Einführung des wiederkehrenden Beitrags erforderlichen Datenerfassung durch ein externes Unternehmen wurde zugestimmt.

Bis dato fehlt jedoch ein Beschluss des Ortsgemeinderates, mit dem er sich dafür ausspricht, das Abrechnungssystem für Straßenausbaubeiträge in Stadtkyll auf den wiederkehrenden Beitrag für Verkehrsanlagen umzustellen. Und auch der Beschluss über eine Ausbaubeitragssatzung steht noch aus.

Eine Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) **(ABS)** ist gemäß § 2 Abs. 1 KAG als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge erforderlich.

In der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge werden die Rechtsgrundlagen für die späteren Beitragsveranlagungen festgelegt wie Beitragsschuldner, den Tatbestand der die Beitragspflicht der Grundstücke begründet, der Beitragsmaßstab und der Fälligkeitszeitpunkt der Beitragsforderungen. Darüber hinaus werden mit dieser Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen (Ermittlungsgebiete) festgelegt.

2. Entscheidung der Ortsgemeinde aufgrund örtlicher Gegebenheiten

Der Ortsgemeinderat kann folgende Entscheidungen auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten treffen:

I. Gemeindeanteil: Höhe anhand Verhältnis Anlieger- und Durchgangsverkehr, wobei beim Durchgangsverkehr nur der Verkehr zählt, der die Abrechnungseinheit durchquert und dafür Gemeindestraßen nutzt. Laut § 10a Abs. 3 KAG mind. 20 %.
II. Höhe des Vollgeschosszuschlages
III. Abzug Tiefenbegrenzung und Tiefenbegrenzung bei Bebauung in zweiter Reihe (dies soll den örtlich üblichen Verhältnissen entsprechend geregelt sein)
IV. Teilungsfaktor für Trauf- und Firsthöhe im Rahmen der Vollgeschossermittlung
V. Beitragsschuldner: Entweder wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter ist ODER wer im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter ist
VI. Verschonung: Zeitraum (= Dauer der Verschonung) und Möglichkeit (1. Straßengenaue Benennung mit Befreiungsdauer, 2. Pauschal nach Höhe Beiträge/ m² ODER 3. Pauschal nach Jahren in Bezug zum Ausbauumfang)

3. Besondere Informationen hinsichtlich der Einführung des wiederkehrenden Beitrages in Stadtkyll

Ermittlungsgebiete, § 3 ABS

Gemäß § 10a Abs. 1 Satz 3 KAG werden von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindesgebietes gebildet werden.
Die insoweit inhaltlich geforderte Abgrenzbarkeit ist in erster Linie räumlich-tatsächlich zu verstehen. Jede verselbständigte Einheit muss sich nach ihrem tatsächlichen Erscheinungsbild von dem übrigen Gemeindegebiet mit hinreichender Deutlichkeit abgrenzen lassen.

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf der Verwaltung sieht für Stadtkyll vier Ermittlungsgebiete **(Abrechnungseinheiten)** vor:
Abrechnungseinheit 1: Ortsteil Stadtkyll einschließlich Gewerbegebiet „Im Hahnborn“
Abrechnungseinheit 2: Ortsteil Schönfeld
Abrechnungseinheit 3: Ortsteil „Niederkyll“
Abrechnungseinheit 4: Gewerbegebiet „Auf Zimmers“.

Pläne und Begründung hierzu bilden die Anlagen 1 und 2 zur Satzung.
Nicht beitragspflichtig sind das Feriendorf Wirfttal und die Wochenendhaussiedlung Kleenerich. Das Ferienhausgebiet liegt im Außenbereich und der Zufahrtsweg zur Wochenendhaussiedlung ist nach Sachstand der Verwaltung keine Erschließungsstraße.

Gegenüber dem im Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss im Jahr 2021 vorgestellten Satzungsentwurf wurde die Abrechnungseinheit „Im Hahnborn“ in die Abrechnungseinheit 1 integriert, da sie nach der aktuellen Rechtsprechung durch einen Außenbereich untergeordneter Bedeutung, der damit beitragsrechtlich keine trennende Zäsur darstellt, als dem Ortsteil Stadtkyll zugehörig angesehen wird. Diese Thematik wurde mit dem Referenten für Beitragsfragen beim Geemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, Herrn Dr. Thielmann, abgestimmt.

Gemeindeanteil, § 5 ABS

Der Gemeindeanteil muss gemäß § 10a Abs. 3 KAG dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist- entspricht also dem Durchgangsverkehr im jeweiligen Ermittlungsgebiet - und beträgt mindestens 20 %. Dabei zählt als Durchgangsverkehr nur der Verkehr, der über Gemeindestraßen die jeweilige Abrechnungseinheit durchquert, also dort hinein und wieder herausfährt. Dies hat seine Ursache darin, dass das gesamte Straßennetz im Abrechnungsgebiet eine einheitliche öffentliche Einrichtung darstellt und damit der Gemeindeanteil ausschließlich den überörtlichen Durchgangsverkehr abdeckt.

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf der Verwaltung sieht für alle vier Abrechnungseinheiten einen Gemeindeanteil von 25 % vor, da dort nach der beitragsrechtlichen Definition (s.o.) nur geringer Durchgangsverkehr besteht und die Gemeindestraßen ganz überwiegend von Anliegerverkehr genutzt werden. In der Abrechnungseinheit 1= Ortsteil Stadtkyll besteht zwar ein hohes Verkehrseinkommen, der Durchgangsverkehr fließt jedoch über die B 421 (Schwammertstraße/Hauptstraße/ Auelstraße), die L 24 (Prümer Straße) und die K 67 (Wirftstraße), die nicht in der Baulast der Ortsgemeinde Stadtkyll stehen. Die Abrechnungseinheit 2 = Ortsteil Schönfeld stellt keine große Verbindungsachse zu anderen Gemeinden dar. In die Abrechnungseinheit 3 = Ortsteil „Niederkyll“ und Abrechnungseinheit 4 = Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ fährt nur, wer dort sein Ziel hat. Hier wäre sogar ein Gemeindeanteil von 20 % denkbar. Nach Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Beschluss vom 15.12.2005, Az: 6 A 11220/05) steht den Gemeinden ein Beurteilungsspielraum von 5 % zu.

Sofern der Gemeindeanteil nach Ansicht des Ortsgemeinderats aufgrund der örtlichen Verhältnisse von Anlieger- und Durchgangsverkehr anders bewertet werden muss, ist dies in der Niederschrift zur Ortsgemeinderatssitzung unter Angabe der Gründe festzuhalten.

Übergangs- und Verschonungsregelung, § 13 ABS

§ 10a Abs. 6 KAG lässt in den Fällen, in denen Erschließungsbeiträge, einmalige Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Erschließungskosten aufgrund von Verträgen zu leisten sind, eine Überleitungsregelung zu, durch die die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren vom wiederkehrenden Beitrag befreit sind. Die Überleitungsregelung soll die Eigentümer der betroffenen Grundstücke für den bestimmten Zeitraum finanziell entlasten und eine unverhältnismäßige Doppelbelastung vermeiden. Bei der Bestimmung des Befreiungszeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden. Zu bedenken ist darüber hinaus, dass die Beitragsbelastung, die normalerweise auf die befreiten Grundstücke entfallen würde, von den Eigentümern der beitragspflichtigen Grundstücke mitzutragen ist. Daher dürfen auch nicht mehr als 50% der beitragspflichtigen Grundstücke verschont werden.

Die Aufnahme einer Verschonungsregelung empfiehlt sich, um eine unzulässige Umverteilung von Ausbaulasten zu vermeiden.

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf der Verwaltung sieht eine pauschale Beitragsbefreiung bis zu 15 Jahren gestaffelt nach Höhe der Beiträge/ m² vor.

Nach Sachstand der Verwaltung ist in Stadtkyll keine Altmaßnahme mehr abzurechnen. Die Übergangs- und Verschonungsregelung kommt demnach erst zukünftig zum Tragen.

In-Kraft-Treten, § 15 ABS

Die Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge soll rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Die erste Ausbaumaßnahme, die in Stadtkyll über die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge abgerechnet werden soll, ist der Ausbau der Kreisverkehrsanlage in der B 421 (Schwammertstraße/ Hauptstraße/ Prümer Straße). Da es sich um eine Bundesstraße bzw. Landesstraße und damit eine sog. klassifizierte Straße handelt, werden die Kosten der Fahrbahn hierbei nicht über die wiederkehrenden Beiträge umgelegt, sondern nur die Kosten der Teileinrichtungen, die in der Baulast der Ortsgemeinde stehen wie der Gehweg.

Ortsgemeinde Stadtkyll

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll beschließt, das Abrechnungssystem für Straßenausbaubeiträge in Stadtkyll einschließlich dessen Ortsteil Schönfeld auf den wiederkehrenden Beitrag für Verkehrsanlagen umzustellen.

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll beschließt die Satzung der Ortsgemeinde Stadtkyll zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) entsprechend dem von der Verwaltung erarbeiteten, beiliegenden Satzungsentwurf mit folgenden Änderungen:

- Die Abrechnungseinheit 1 soll um die Bereiche „Haus am See“ und „Kronenburger Straße“ ergänzt werden.
- Der Beitragssatz soll unter Berücksichtigung der Ausführungen und dem Ermessensspielraum des Gemeinderates (25 % +/- 5 %) auf 30 % festgelegt werden, um die Belastung für die Einwohner möglichst gering zu halten und gleichzeitig dem gerecht zu werden, dass durch den Systemwechsel eine andere Betrachtung bzgl. der Festlegung des Beitragssatzes erfolgt.

Die Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Bitte die rechtlichen Vorgaben zu Ausschließungsgründen beachten. Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 14

Anlage 1
wkB-Satzung Ortsgemeinde Stadtkyll
Abrechnungseinheit 1

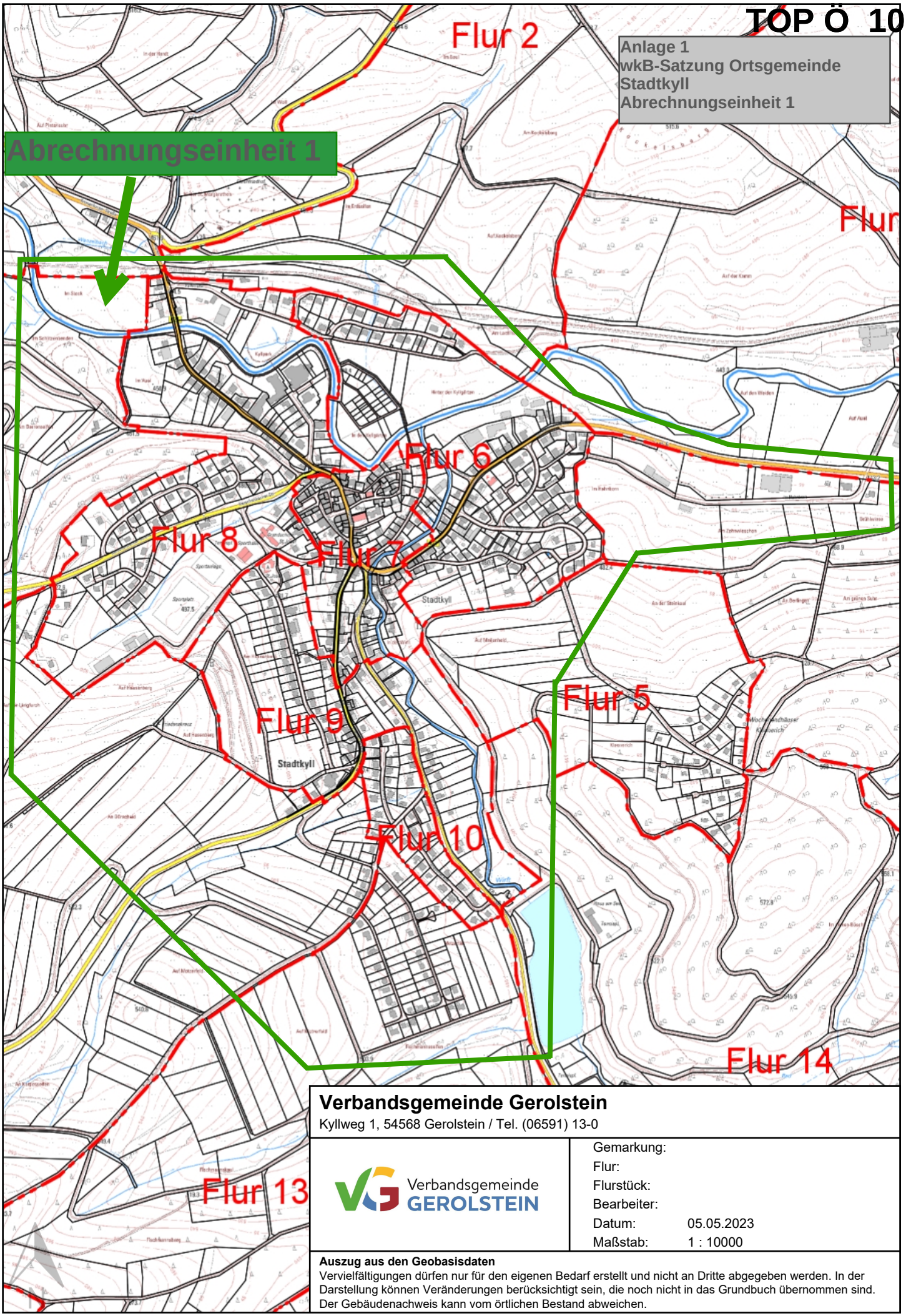

Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1, 54568 Gerolstein / Tel. (06591) 13-0

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

Gemarkung:	
Flur:	
Flurstück:	
Bearbeiter:	
Datum:	05.05.2023
Maßstab:	1 : 10000

Auszug aus den Geobasisdaten
Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Anlage 1
wkB-Satzung Ortsgemeinde Stadtkyll
Abrechnungseinheit 1

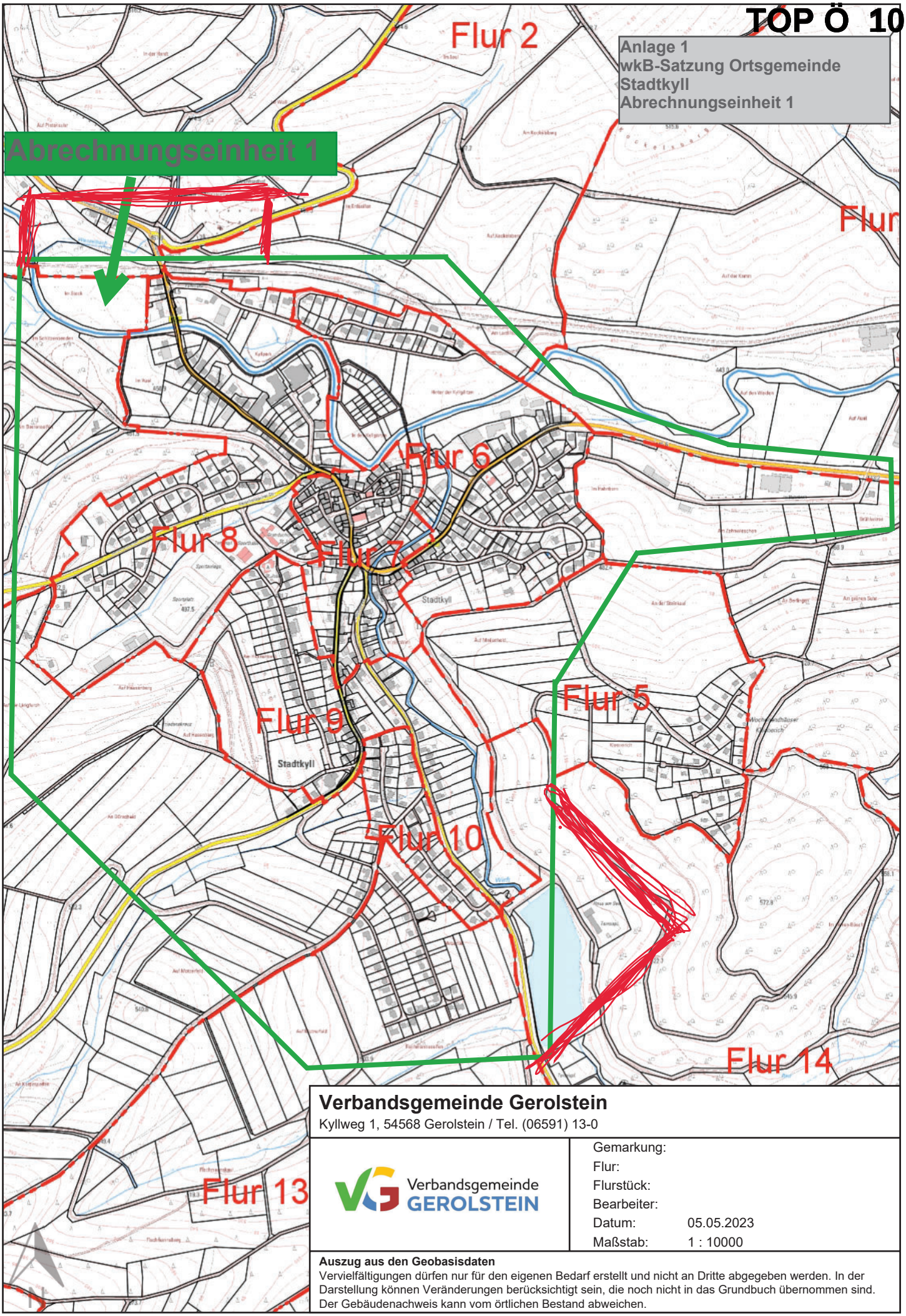

Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1, 54568 Gerolstein / Tel. (06591) 13-0

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

Gemarkung:	
Flur:	
Flurstück:	
Bearbeiter:	
Datum:	05.05.2023
Maßstab:	1 : 10000

Auszug aus den Geobasisdaten
Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Anlage 1
wkB-Satzung Ortsgemeinde Stadtkyll
Abrechnungseinheit 2: Ortsteil Schönfeld

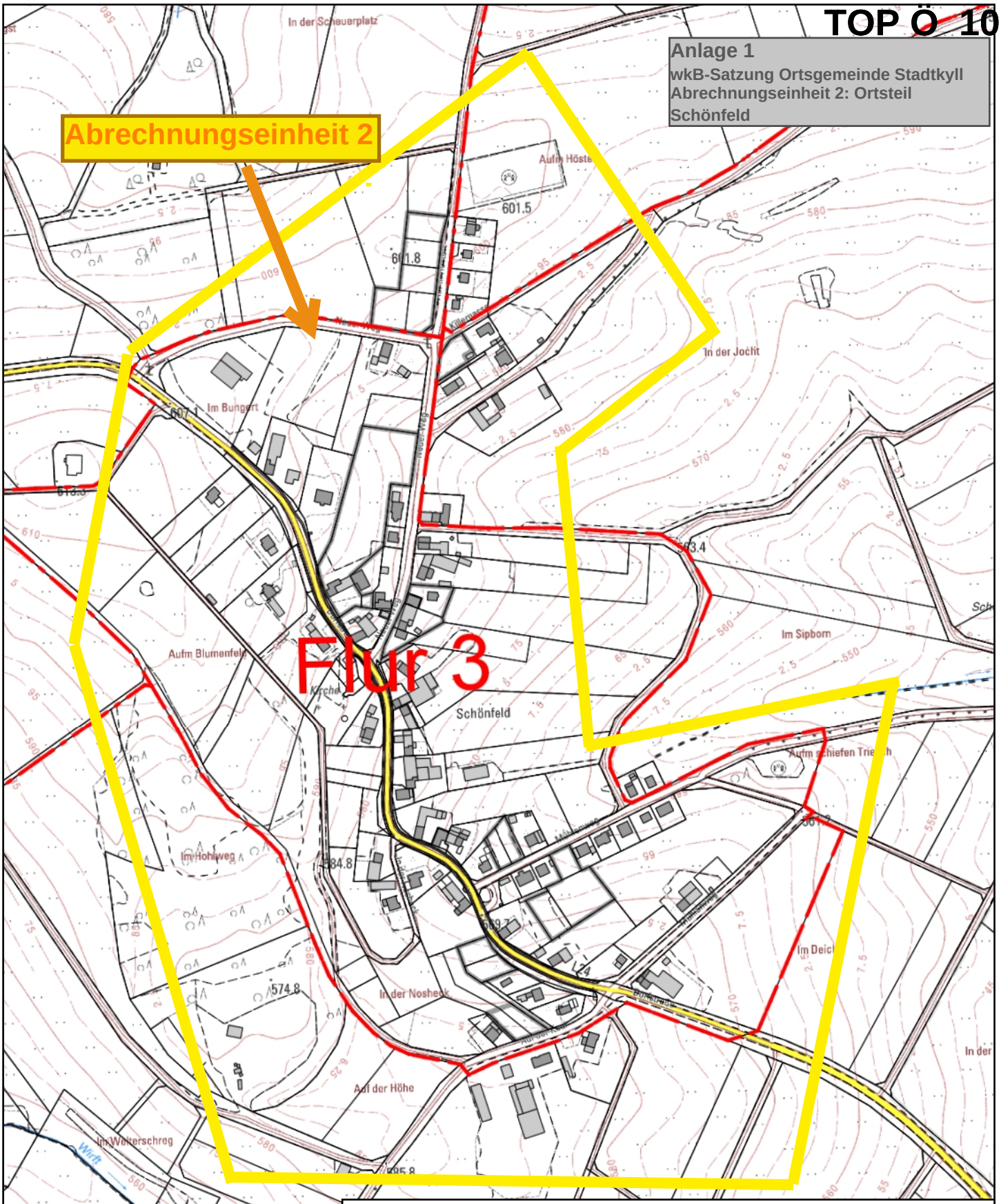

Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1, 54568 Gerolstein / Tel. (06591) 13-0

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

Gemarkung:	
Flur:	
Flurstück:	
Bearbeiter:	
Datum:	28.04.2023
Maßstab:	1 : 5000

Auszug aus den Geobasisdaten
Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Anlage 1

wkB-Satzung Ortsgemeinde Stadtkyll
Abrechnungseinheit 3: Ortsteil "Niederkyll"

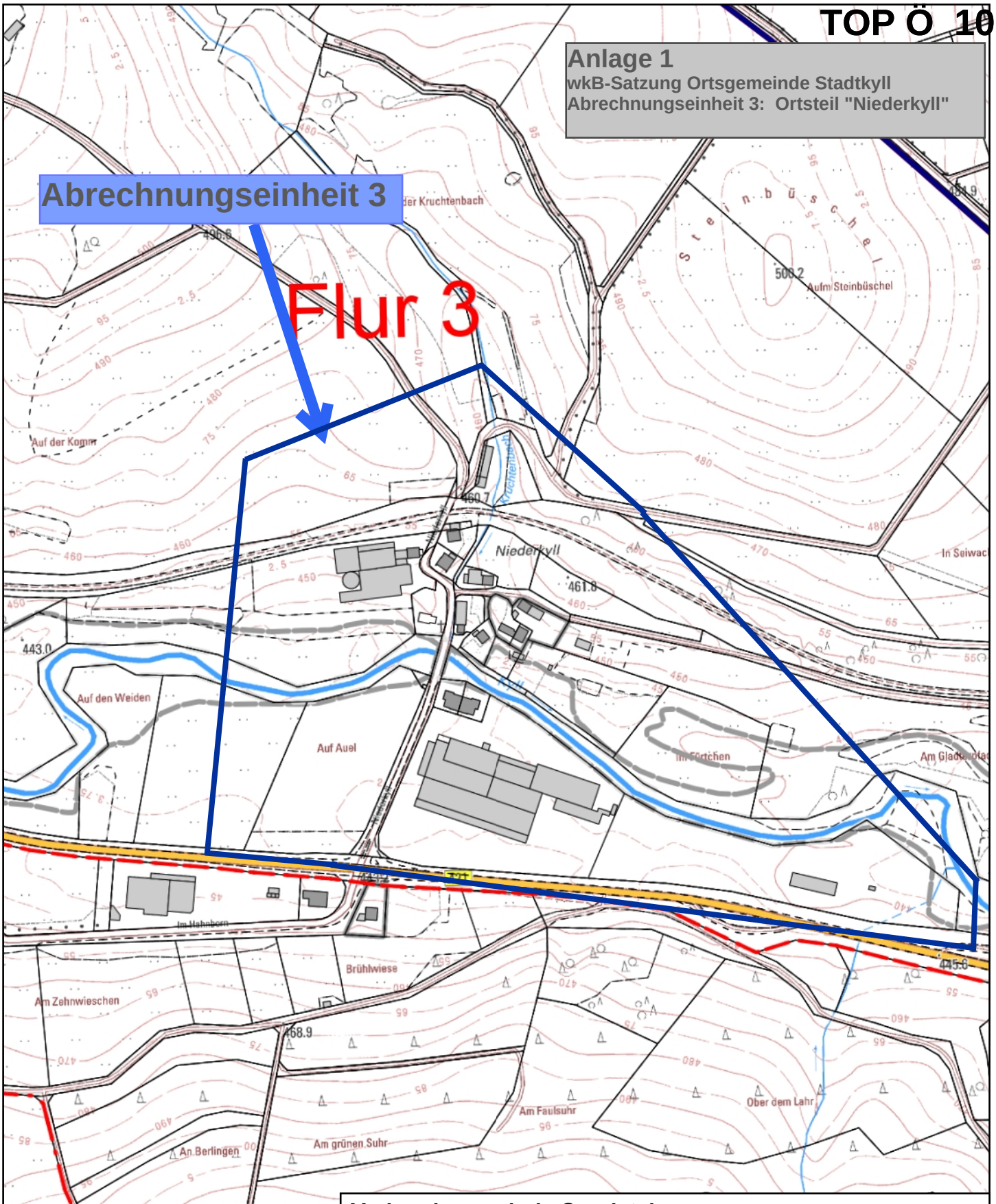

Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1, 54568 Gerolstein / Tel. (06591) 13-0

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

Gemarkung:	
Flur:	
Flurstück:	
Bearbeiter:	
Datum:	28.04.2023
Maßstab:	1 : 5000

Auszug aus den Geobasisdaten
Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Anlage 1

wkB-Satzung Ortsgemeinde Stadtkyll
Abrechnungseinheit 3: Ortsteil "Niederkyll"

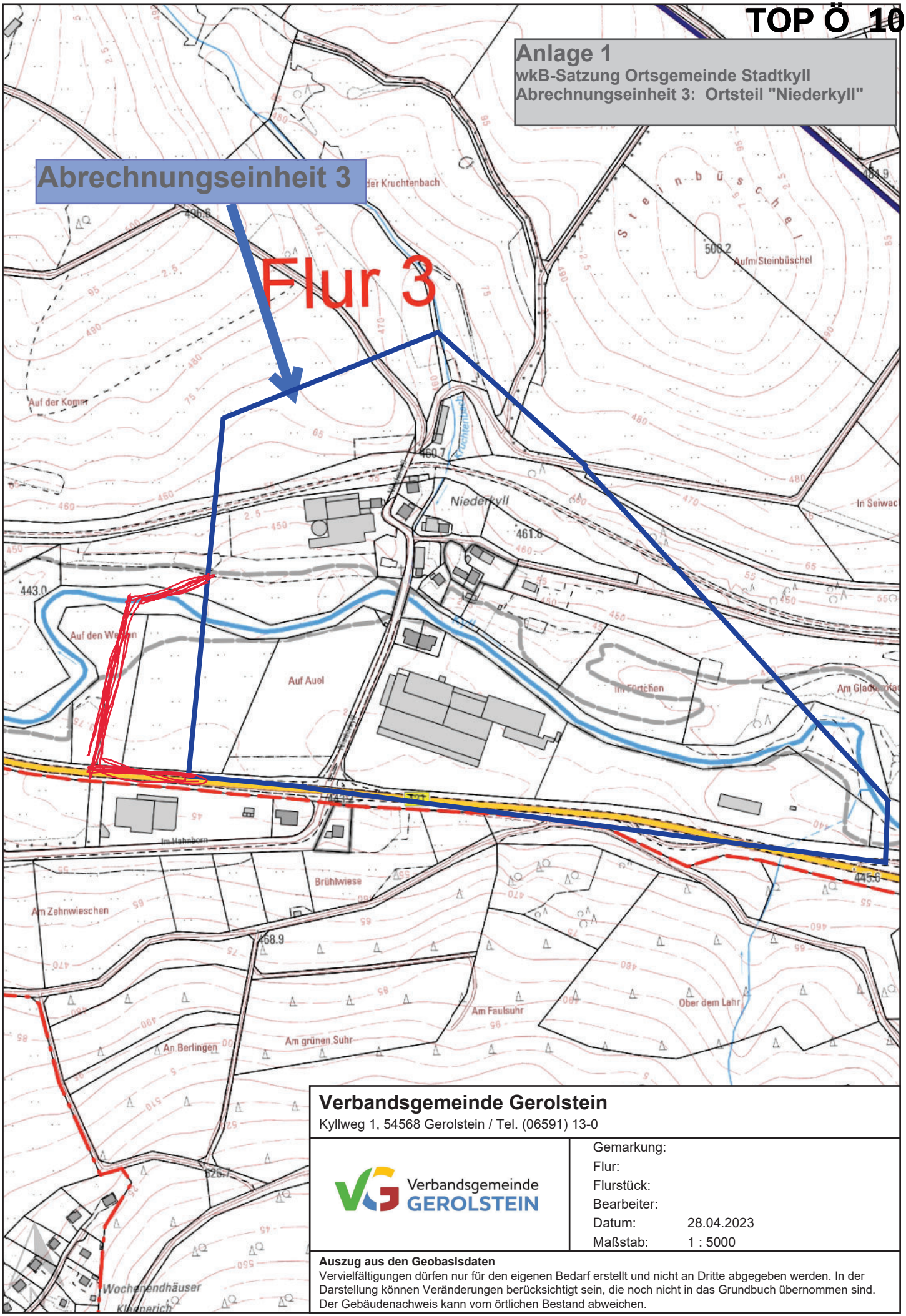

Verbandsgemeinde Gerolstein

Kyllweg 1, 54568 Gerolstein / Tel. (06591) 13-0

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

Gemarkung:	
Flur:	
Flurstück:	
Bearbeiter:	
Datum:	28.04.2023
Maßstab:	1 : 5000

Auszug aus den Geobasisdaten
Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Anlage 1

wkB-Satzung Ortsgemeinde Stadtkyll
Abrechnungseinheit 4: Gewerbegebiet " Auf Zimmers"

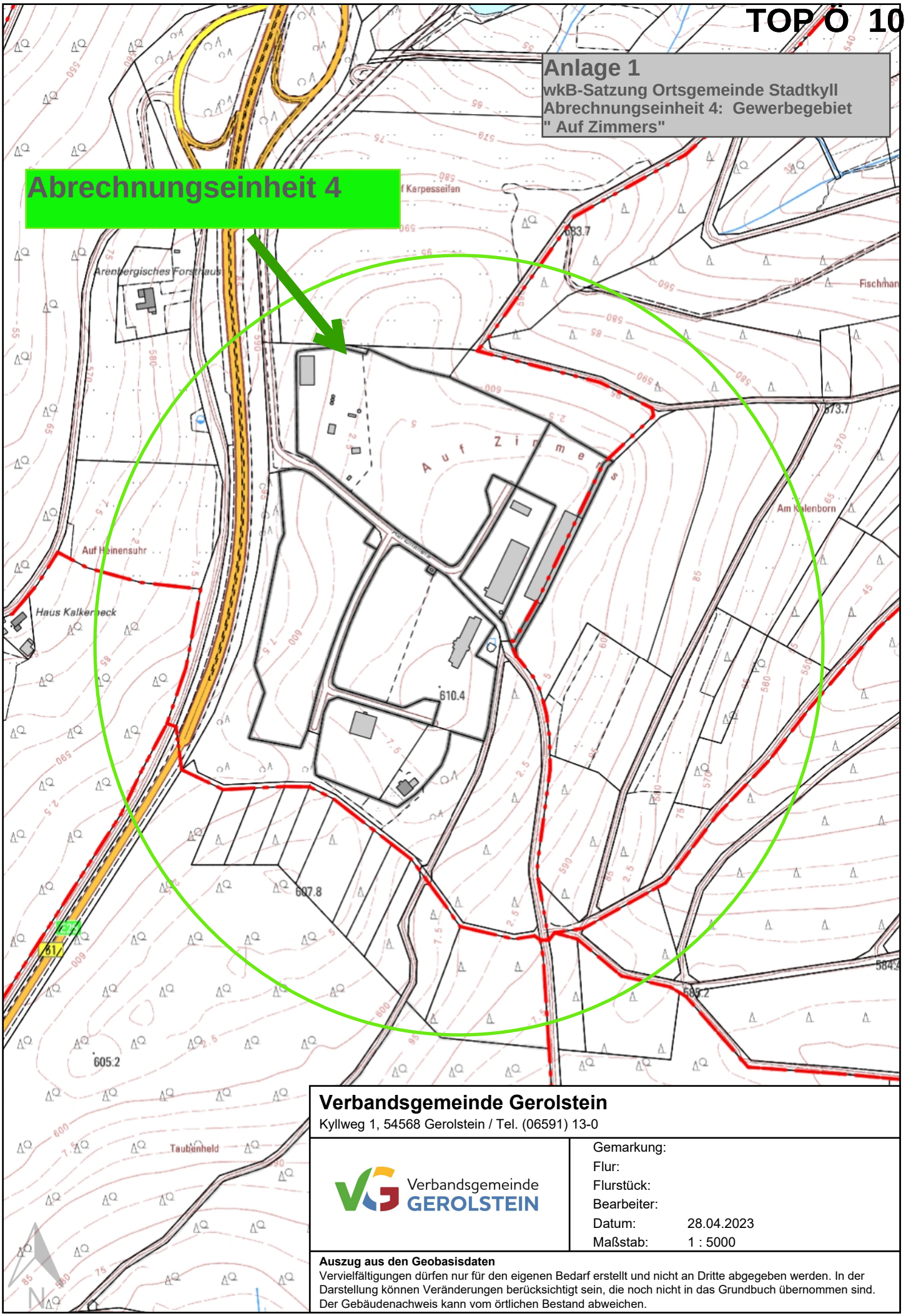

Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1, 54568 Gerolstein / Tel. (06591) 13-0

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

Gemarkung:	
Flur:	
Flurstück:	
Bearbeiter:	
Datum:	28.04.2023
Maßstab:	1 : 5000

Auszug aus den Geobasisdaten
Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Satzung der Ortsgemeinde Stadtkyll zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Der Ortsgemeinderat hat am 16.05.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Ortsgemeinde Stadtkyll erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a – c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2
Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwandes für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3

Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte öffentliche Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus den als **Anlage 1** beigefügten Plänen ergeben.

1.	Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet vom Ortsteil Stadtkyll, im Zusammenhang bebaute Ortslage, und das Bebauungsplangebiet „Im Hahnborn“
2.	Die Abrechnungseinheit 2 umfasst den Ortsteil Schönfeld
3.	Die Abrechnungseinheit 3 umfasst das Ortsteil Niederkyll.
4.	Die Abrechnungseinheit 4 umfasst das Gewerbegebiet „Auf Zimmers“

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist dieser Satzung als **Anlage 2** beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4
Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen öffentlichen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil für alle Abrechnungseinheiten beträgt einheitlich 25 %.

§ 6
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 25 v.H..

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.

2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

   a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.

   b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

   c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

   d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

   Sind die hinteren Teile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

   Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

   a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.

   b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,0 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

   a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

   b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

4. Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

   Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7
Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der in § 3 benannten Abrechnungseinheiten erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8
Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9
Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Stadtkyll Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10
Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Davon abweichend kann durch Ratsbeschluss bestimmt werden, dass der wiederkehrende Ausbaubeitrag bzw. die Vorausleistung darauf halbjährlich oder vierteljährlich (z. B. 15.2., 15.05., 15.08., 15.11.) fällig wird, wobei der Zeitraum eines Jahres nicht überschritten werden darf.

(3) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13
Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Bei Grundstücken, die zu Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder zu einmaligen Ausbaubeiträgen (Einzelabrechnung) nach dem KAG herangezogen werden bzw. worden sind, wird gemäß § 10 a Abs. 6 KAG, die Übergangsdauer, während der die Grundstücke beim wiederkehrenden Beitrag unberücksichtigt und beitragsfrei bleiben, anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

Beitrag/ m² gewichtete Fläche	**Verschonung Jahre**
Von 0,01 € bis 1,00 €	1
Von 1,01 € bis 2,00 €	2
Von 2,01 € bis 3,00 €	3
Von 3,01 € bis 4,00 €	4
Von 4,01 € bis 5,00 €	5
Von 5,01 € bis 6,00 €	6
Von 6,01 € bis 7,00 €	7
Von 7,01 € bis 8,00 €	8
Von 8,01 € bis 9,00 €	9
Von 9,01 € bis 10,00 €	10
Von 10,01 € bis 11,00 €	11
Von 11,01 € bis 12,00 €	12
Von 12,01 € bis 13,00 €	13
Von 13,01 € bis 14,00 €	14
Mehr als 14,00 €	15

Für Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke gilt dies vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer entsprechend der Staffelung in Absatz 1 festgesetzt.

Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

§ 14

Öffentliche Last

Der Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Stadtkyll, den _____
Ortsgemeinde Stadtkyll

Harald Schmitz
Ortsbürgermeister (DS)

Anlage 1
Pläne Abrechnungseinheiten
zur Satzung der Ortsgemeinde Stadtkyll zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Plan 1: Abrechnungseinheit 1- Ortsteil Stadtkyll, im Zusammenhang bebaute Ortslage, und das Bebauungsplangebiet „Im Hahnborn“

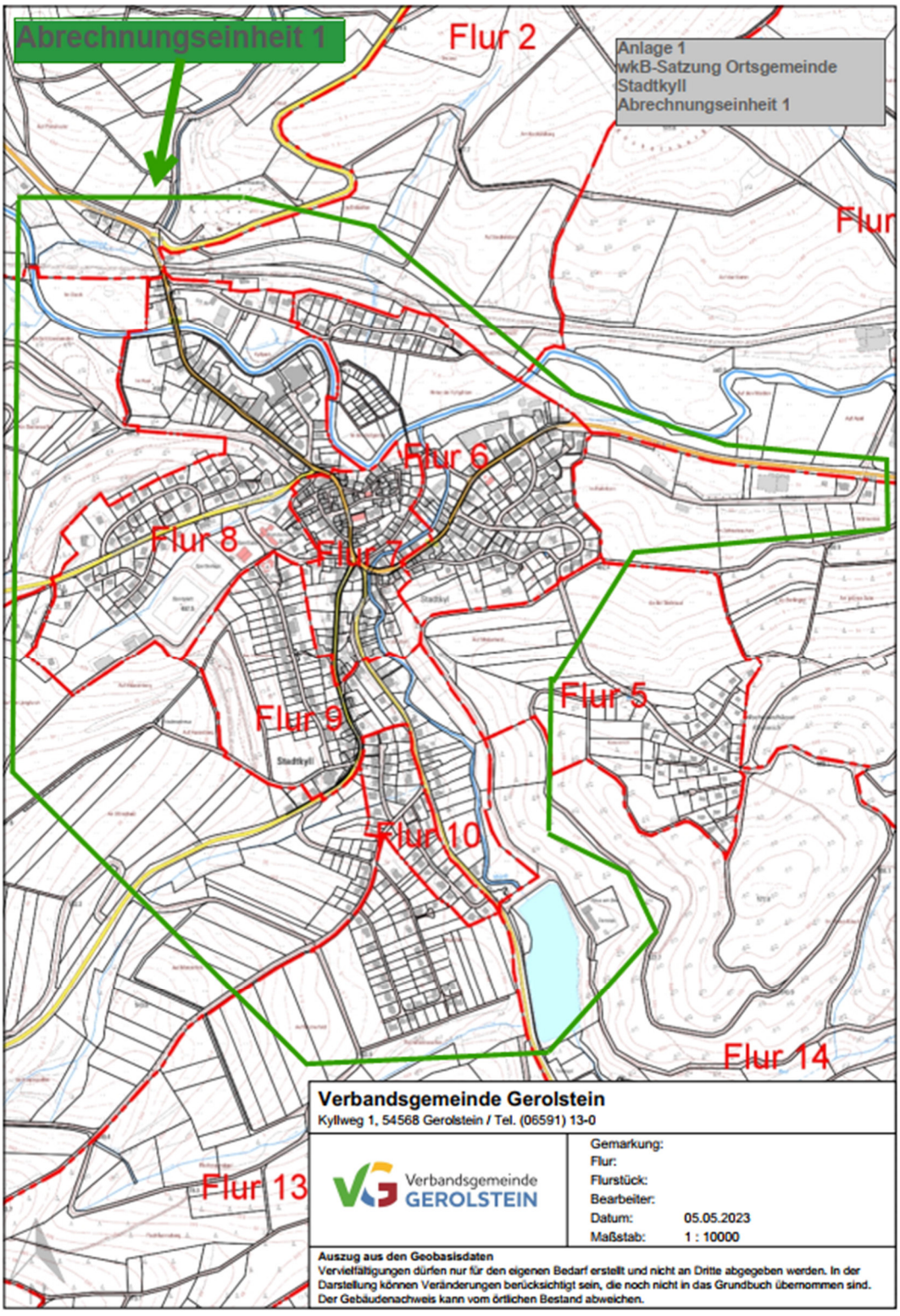

Plan 2: Abrechnungseinheit 2- Ortsteil Schönfeld

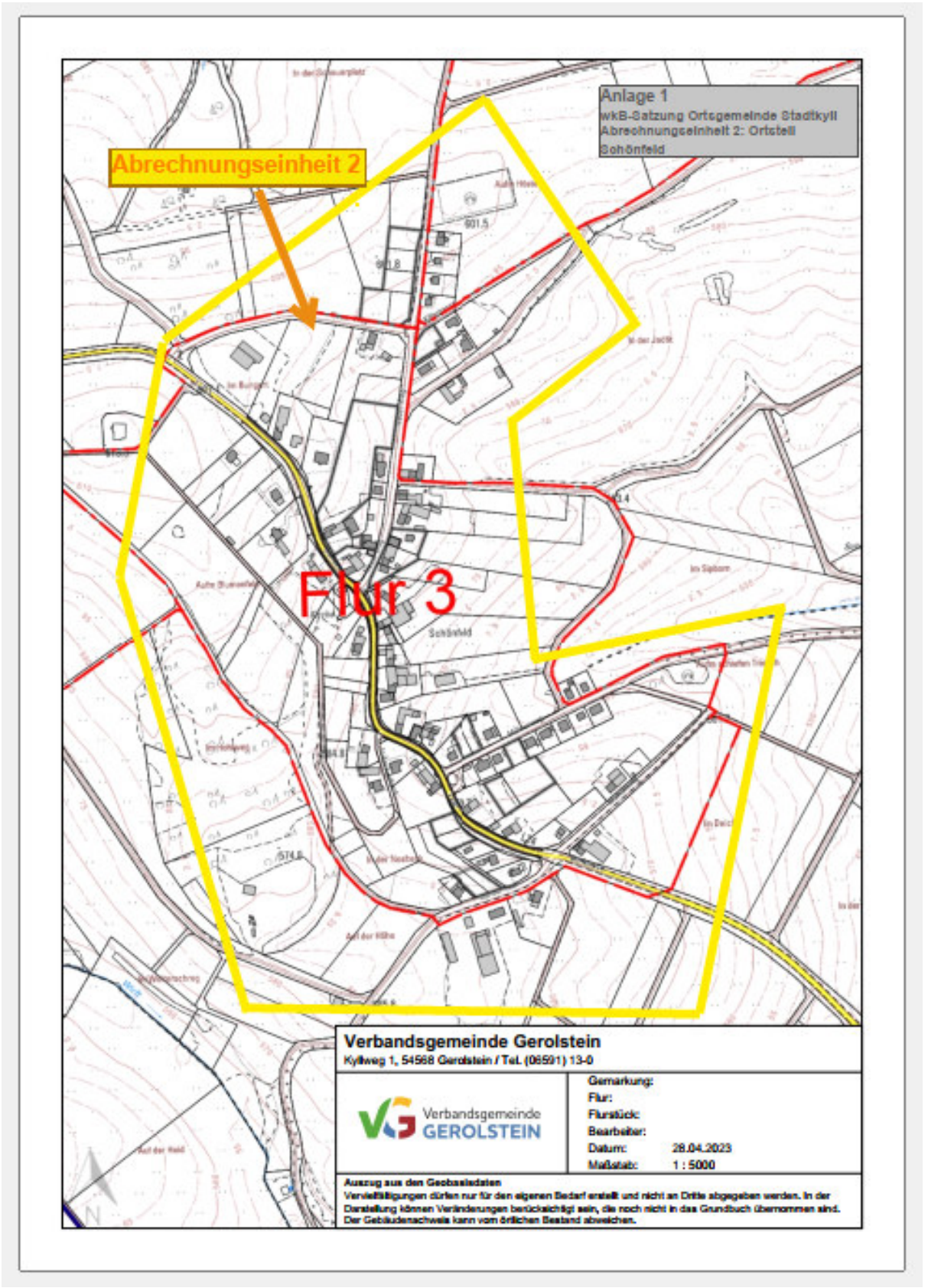

Plan 3: Abrechnungseinheit 3- Ortsteil Niederkyll

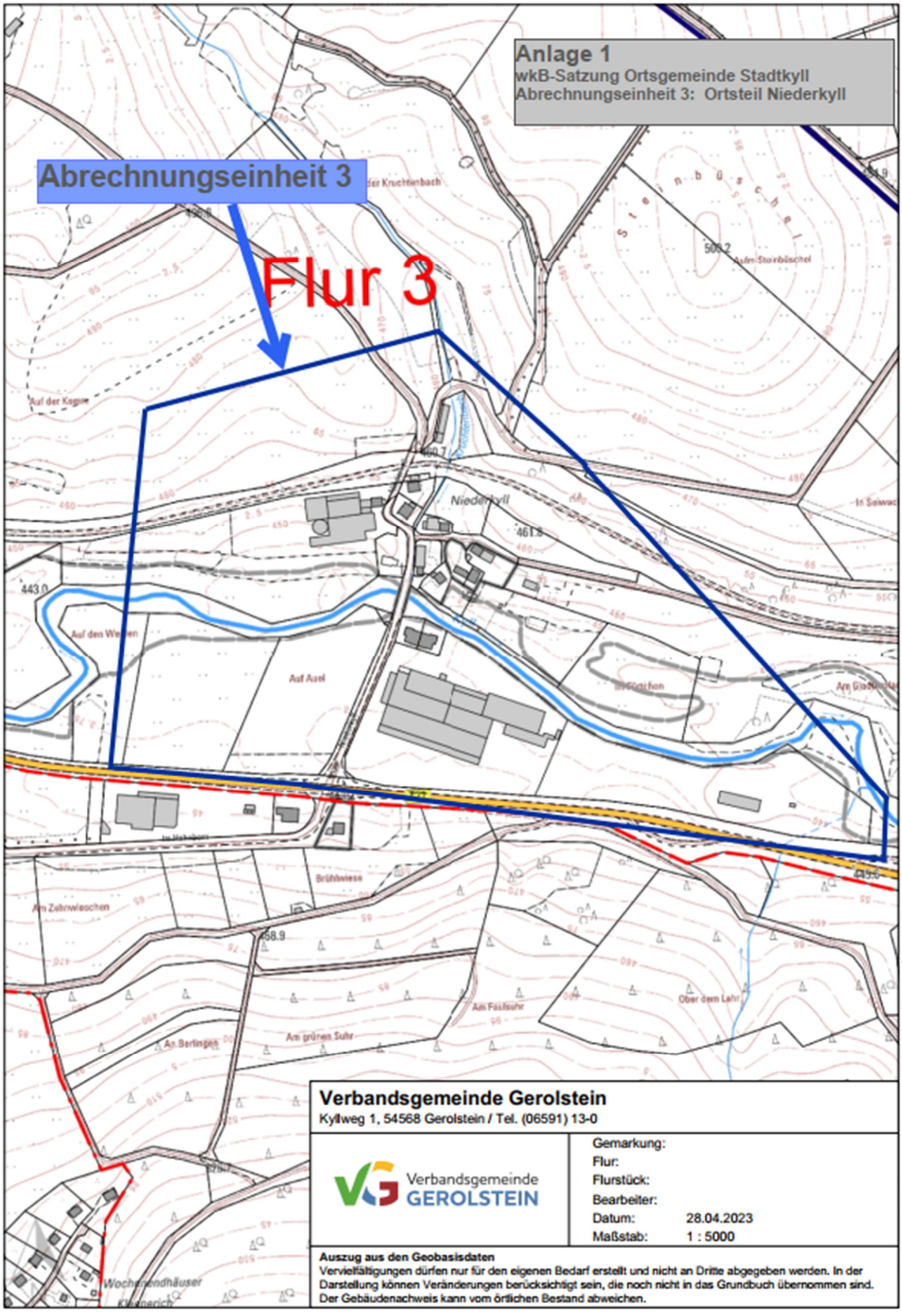

Plan 4: Abrechnungseinheit 4- Gewerbegebiet „Auf Zimmers“

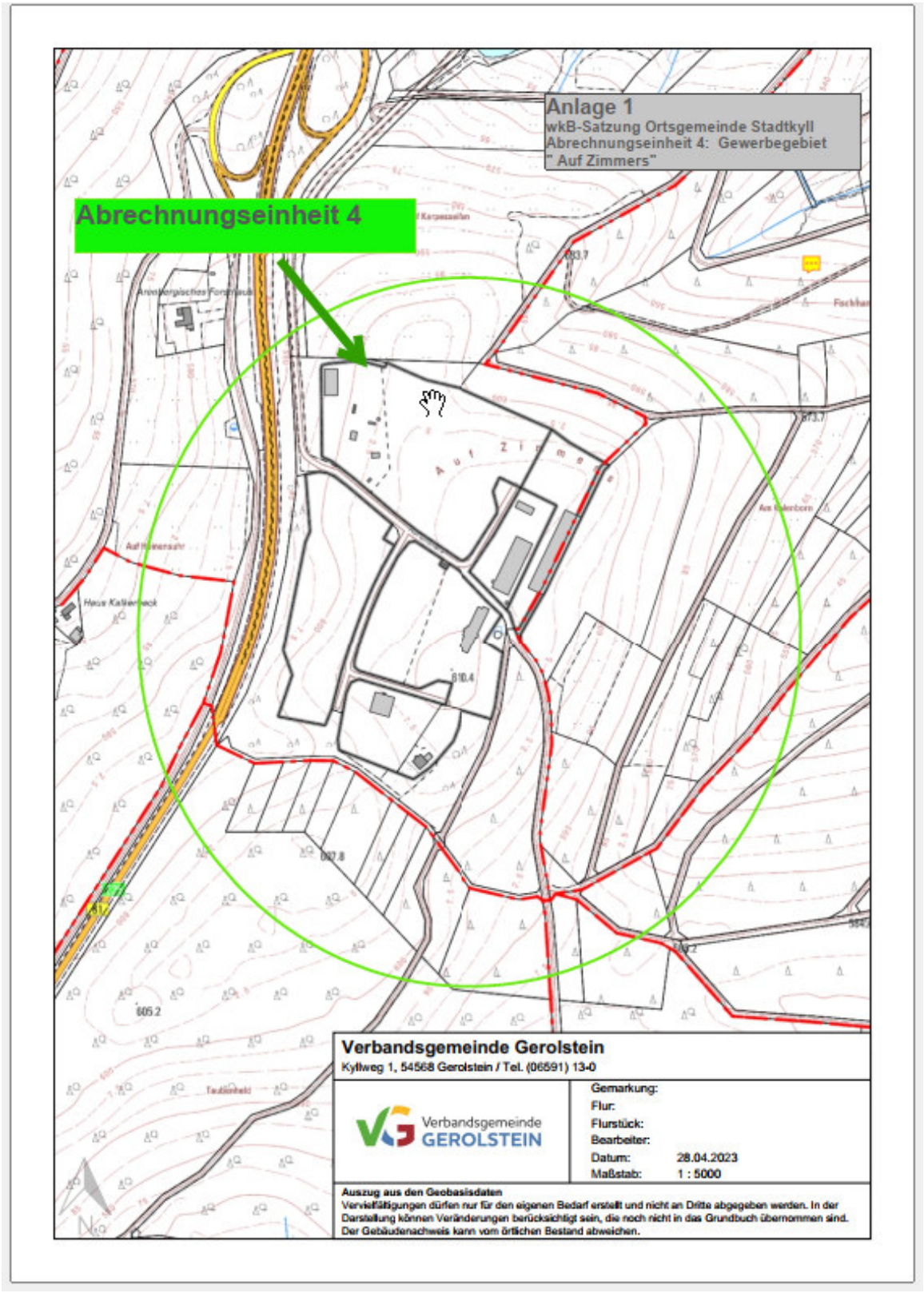

Anlage 2
Begründung Abrechnungseinheiten § 3
zur Satzung der Ortsgemeinde Stadtkyll zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Abrechnungseinheit 1- Ortsteil Stadtkyll, im Zusammenhang bebaute Ortslage, und das Bebauungsplangebiet „Im Hahnborn“
Der Ortsteil Stadtkyll der Ortsgemeinde Stadtkyll stellt sich als räumlich zusammenhängend dar und genügt den Kriterien einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung.
Nach Norden hin ist dieses Gebiet erst durch die dortige höhergelegene ehemalige Bahnlinie. auf der nunmehr ein Radfernweg (Kyll-Radweg) verläuft, begrenzt. Sämtliche Anbaustraßen, die südlich dieser Bahntrasse im dortigen Bereich liegen, zählen zur öffentlichen Einrichtung. Der Fluss „Kyll“ hat aufgrund seiner geringen Breite und mehreren Querungsmöglichkeiten keine trennende Wirkung.

Die OD-Grenze der Bundesstraße ist vor der Unterführungsdurchfahrt der Bahnlinie. Dies und der trennende Eindruck der Bahnunterführung mit der höhergelegenen Trasse führen dazu, dass die Grenze der öffentlichen Einrichtung hier liegt. Die jenseits der Unterführung liegenden vereinzelten Gebäude zählen nicht mehr zu der Einheit.

Noch zu der Einheit zählen die Bebauungsplangebiete „Kerschenbacher Weg“, „Am Haasenberg“ einschließlich der dazwischen liegenden Gebiete zwischen Bebauungsplangebiet „Kirchstraße“ (dieses selbstverständlich auch), „Kyllpark“ und „Kockesberg“ einschließlich der angrenzenden Bebauung bis zur Bahnlinie, „Prümerstraße“ und Bebauung an der Kreisstraße bis zum Staudamm.

Die „Wirft“ hat keine trennende Wirkung, da es im entscheidenden Teil im Ortsbereich auf kurzer Entfernung zwei Überquerungsmöglichkeiten gibt und das Gewässer in einem trennenden Sinn gar nicht wahrgenommen wird.

Das Gebiet vom Staudamm an der Kreisstraße in ihrem in etwa weiter südlichen Verlauf ist dagegen planungsrechtlich als Außenbereich (auch Stausee) zu qualifizieren und zählt nicht zur Einheit. Aufgrund der Ausgleichsfläche im Anschluss an „Motzerfeld“ und dem erst späteren Beginn von „Ferienzentrum Wirtfttal“ sind diese Gebiete auch abgetrennt und zählen nicht zur Einheit.

Ebenso verhält es sich mit dem Gebiet „Kleenerich“ und den Baulichkeiten westlich im Anschluss an das Plangebiet „Kerschenbacher Weg“.

Das Bebauungsplangebiet „Im Hahnborn“ liegt westlich lediglich durch eine Außenbereichsfläche untergeordneter Bedeutung von der zusammenhängenden Bebauung des Bebauungsplangebietes „Schwammert“ der Ortsgemeinde Stadtkyll entfernt. Durch einen Weg sind beide Bebauungsplangebiete fußläufig miteinander verbunden.

Abrechnungseinheit 2- Ortsteil Schönfeld
Das Gebiet liegt als räumlich zusammenhängendes Gebiet durch erhebliche Außenbereichsflächen deutlich abgegrenzt vom Ortsteil Stadtkyll und dem Gewerbegebiet „Auf Zimmers“. Es ist überwiegend geprägt von Wohnbebauung. Daher besteht auch kein erhöhtes Verkehrsaufkommen von und nach Schönfeld. Die Ortsdurchfahrtsstraße ist eine klassifizierte Straße, die auch die zentrale Verbindung zu umliegenden Orten herstellt.

Abrechnungseinheit 3- Ortsteil Niederkyll
Der Ortsteil Niederkyll liegt nördlich westlich und östlich als räumlich zusammenhängendes Gebiet durch Außenbereichsflächen deutlich abgegrenzt von benachbarten Ortsgemeinden und dem Ortsteil Stadtkyll.

Vom Bebauungsplangebiet „Im Hahnborn“ ist der Ortsteil Niederkyll durch die zwischen den beiden Plangebieten verlaufende Bundesstraße wegen ihrer Breite, die auch eine Geschwindigkeit bis 70 km/h bzw. 100 km/h zulässt, getrennt.

Im Gegensatz zum Bebauungsplangebiet „Im Hahnborn“ hat der Ortsteil Niederkyll keine Verbindung zu der westlich anschließenden Bebauung entlang der Schwammertstraße im Ortsteil Stadtkyll und wirkt durch das Ausmaß der Außenbereichsflächen in diese Richtung bereits optisch vom Ortsteil Stadtkyll getrennt.

Abrechnungseinheit 4- Gewerbegebiet „Auf Zimmers“
Das Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ liegt als räumlich zusammenhängendes Gebiet durch erhebliche Außenbereichsflächen in alle Himmelsrichtungen deutlich abgegrenzt von den Ortsteilen Stadtkyll und Schönfeld und benachbarten Ortsgemeinden.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, 54568 Gerolstein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.